



Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Zusatzqualifikationen gemäß Ziffer II Nr. 1c der ESF Plus-Richtlinie Zukunft berufliche Bildung
Rechtsgrundlage	– Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der Beruflichen Bildung im Rahmen des ESF Plus 2021-2027 (ESF Plus-Richtlinie Zukunft berufliche Bildung) in der jeweils geltenden Fassung – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung – Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck	Förderziel ist die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen für betriebliche Auszubildende und die Erhöhung ihrer Arbeitsmarktchancen durch die Vermittlung von über die Ausbildungsordnung hinausgehenden Zusatzqualifikationen.
Gegenstand der Förderung	Vermittlung von praxisrelevanten, nicht in den Ausbildungsordnungen bzw. Lehrplänen enthaltenen Zusatzqualifikationen, die zu einem Kompetenzzuwachs bei Auszubildenden führen und die individuellen Chancen beim Übergang in Arbeit erhöhen Die Förderung erfolgt in folgenden Bereichen: – Erwerb zusätzlicher Kompetenzen auf dem Gebiet moderner Verfahren und Technologien und sonstiger branchenspezifischer Kompetenzen, – Erwerb von Kenntnissen im Bereich der Unternehmensführung einschließlich des Erwerbs und der Festigung von Sozial- und Führungskompetenz, – Erwerb von IT-Kompetenzen, – Erwerb von Kompetenzen im Bereich Umwelt- und Ressourcenschutz, – Fahrschulausbildung Klasse T
Zuwendungsvoraussetzungen	– Die Teilnehmenden haben ihren Hauptwohnsitz oder Ausbildungsort im Freistaat Sachsen – Die Ausbildung wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder auf Grundlage von Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 BBiG durchgeführt.



	– Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Nachweis der Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der – Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG beziehungsweise § 28 HwO bei der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen vorliegen. – Der Beginn der Zusatzqualifikation darf erst nach Antragseingang bei der SAB erfolgen. – Der Inhalt der Zusatzqualifikation darf nicht Bestandteil der jeweils geltenden Ausbildungsordnung sein. Er muss aber in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Ausbildungsberuf stehen. Von einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Ausbildungsberuf ist auszugehen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: - Die Ausbildungsverträge der Teilnehmer sind in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG bzw. § 28 HwO bei der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen eingetragen. - Die Förderung dient ausschließlich der Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen im Hinblick auf den Ausbildungsberuf. Gefördert wird die Vermittlung branchenspezifischer Kompetenzen, von Kenntnissen im Bereich Unternehmensführung sowie von IT-Kompetenzen oder Kompetenzen im Umwelt- und Ressourcenschutz. Im Antrag ist einer dieser Bereiche zwingend vom Antragsteller auszuwählen. - Zwischen dem ausbildenden Unternehmen und dem Veranstalter der Maßnahme wird ein Qualifizierungsvertrag geschlossen. Die Teilnahme von Auszubildenden, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Bildungsdienstleister abgeschlossen haben, der gleichzeitig Veranstalter der Maßnahme ist, ist grundsätzlich förderfähig. - Die jeweils zuständige Stelle bestätigt, dass die Zusatzqualifikation nicht Bestandteil der jeweiligen Ausbildungsordnung ist. – Die Qualifizierungsmaßnahme soll mindestens 40 Teilnehmerstunden umfassen. Ausnahmen können beim Erwerb der Fahrerlaubnisklasse T zugelassen werden. Dabei sind Unterschreitungen der Mindeststundenzahl durch den Zuwendungsempfänger zu begründen und mit der SAB abzustimmen. – Der Erwerb von Führerscheinen, die in den Regelungsbereich des § 2 StVG fallen, ist nur für die Fahrerlaubnisklasse T und ausschließlich für die Berufsgruppen Gärtner, Winzer, Land-, Tier-, Pferde-, Fisch-, Forstwirt, Landwirtschaftswerker, Gartenbauwerker und Fachkraft Agrarservice förderfähig.
--	--



Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	– Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft, juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen. Von der Förderung sind ausgenommen: – Behörden, kommunale Gebietskörperschaften und rechtlich unselbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. Eigen- und Regiebetriebe).
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	Betriebliche Auszubildende im Freistaat Sachsen. Sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt, wird ein uneingeschränkter Zugang für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind, für anerkannte Asylberechtigte, Geduldete und Gestattete zugelassen.
Von der Förderung ausgenommen:	– Ausbildungsinhalte, die Bestandteil der jeweils geltenden Ausbildungsordnung sind. – Erwerb von Führerscheinen, die in den Regelungsbereich des § 2 StVG fallen. Ausnahme: Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klasse T für die Berufsgruppen Gärtner, Winzer, Land-, Tier-, Pferde-, Fisch-, Forstwirt, Landwirtschaftswerker, Gartenbauwerker und Fachkraft Agrarservice.

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren	– Vorhaben können fortlaufend über das Förderportal der SAB eingereicht werden. – Im ersten Schritt muss eine Vorhabensidee bestehend aus Teilnehmerliste und den Inhalten der ZQ über das Förderportal eingereicht werden. – Im zweiten Schritt holt die SAB bei der nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle, die das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen prüft, die entsprechende Stellungnahme zum Vorhaben ein. – Zeitgleich fordert Sie die SAB zur Einreichung des formgebundenen Antrages auf, welcher in elektronischer Form über das Förderportal Sachsen eingereicht wird. Mit dem Antrag ist ein Muster der Teilnehmerzertifikate vorzulegen. Dieses muss den Anforderungen an eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung genügen und folgende Angaben enthalten: • Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmers • Bezeichnung der Maßnahme einschließlich Hinweis auf die ESF Plus-Förderung • Dauer der Maßnahme • Inhalte der Maßnahme und Anzahl der jeweiligen Unterrichtseinheiten
------------------	---



	• Formale Aussage, bezogen auf die Teilnahme und zum erreichten Erfolg des Teilnehmers.
Auszahlungsverfahren	– Vor Auszahlung der Pauschalen ist die Anwesenheit der Teilnehmer bzw. die Anzahl der Anwesenheitsstunden je Teilnehmer nachzuweisen. – Abweichend von Nummer 6.1 NBest-EU ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. Ein Zwischennachweis ist nicht vorzulegen. Zusatzqualifikation – Vor Auszahlung der Pauschale ist nachzuweisen, wie viele Teilnehmerstunden tatsächlich absolviert wurden (d. h., wie viele Stunden die einzelnen Teilnehmer tatsächlich anwesend waren). Die Pauschale wird nur für bewilligte und tatsächlich absolvierte und nachgewiesene Teilnehmerstunden gezahlt. Zur Nachweisführung ist für jeden Teilnehmer eine „Abrechnung der Teilnehmerstunden“ – Verwendungsnachweis Teil 2 (SAB-Vordruck 62123) zu führen, in denen die Teilnehmer täglich ihre Anwesenheit stundengenau durch Unterschrift quittieren und die Dozenten die Anwesenheit bestätigen. – Falls Lehrgänge vorzeitig abgebrochen werden, werden nur die bis zum Abbruch tatsächlich realisierten Teilnehmerstunden gefördert. – Grundlage für die Abrechnung der Pauschalen sind Zeitstunden. Eine Unterrichtsstunde entsprechend Klassenbuch mit einer Dauer von 45 Minuten kann als eine Zeitstunde (60 Minuten) abgerechnet werden. Eine Unterrichtseinheit mit einer Dauer von 90 Minuten kann als zwei Zeitstunden abgerechnet werden. – Eine Teilung der Bezugseinheit in der Abrechnung ist nicht zulässig. Es ist möglich, halbe Teilnehmerstunden in der Gesamtabrechnung zu ganzen Teilnehmerstunden zu summieren. Ergeben sich in der Gesamtabrechnung x,5 Teilnehmerstunden, wird auf die volle Stunde abgerundet. – Vom Zuwendungsempfänger ist ein Sachbericht zur Umsetzung des Vorhabens vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis muss für die fachlich-inhaltliche Prüfung hervorgehen, welche konkreten Qualifizierungsinhalte den Teilnehmern vermittelt wurden. – Der Verwendungsnachweis wird über die entsprechende Aufgabe im Förderportal der SAB eingereicht Fahrschulausbildung Klasse T – Die Führerscheinpauschale wird nur für bewilligte und tatsächlich absolvierte und nachgewiesene Lehrgänge gezahlt. Es dürfen maximal



	die im Zuwendungsbescheid bewilligten Teilnehmer bezuschusst werden. – Zur Abrechnung ist nachzuweisen, wie viele Teilnehmer den Lehrgang tatsächlich absolviert haben. – Des Weiteren muss der Abschluss mit der Vorlage der Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 der Fahr Schüler-Ausbildungsverordnung (vom Zuwendungsempfänger abgezeichnete Kopie der Ausbildungsbescheinigungen) mit Unterschrift der Fahrschule und des Teilnehmers nachgewiesen werden. Für diejenigen Teilnehmer, die den Abschluss der Ausbildung mittels Ausbildungsbescheinigungen nicht nachweisen können, erfolgt keine Auszahlung der Pauschale.
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart	Projektförderung
Finanzierungsart	Zuschuss als Festbetrag im Wege von Pauschalen für Kurskosten pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerstunde (Kosten je Einheit)
Förderhöhe	Zusatzqualifikation: 6,30 EUR je Teilnehmerstunde Eine Teilnehmerstunde umfasst die Zeit der tatsächlichen Durchführung der Qualifizierung (den tatsächlichen Unterricht), in der Regel 45 - 60 Minuten. Die Förderhöhe für die Lehrgangskosten ergibt sich aus der Multiplikation der Pauschale mit den geplanten Teilnehmerstunden. Fahrschulausbildung Klasse T: 1.210 EUR je Lehrgangsteilnehmer
Beihilferegelung	Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (ABl. EU L 7/3 vom 11.1.2012). Bei der Förderung kann es sich im Einzelfall um eine staatliche Beihilfe handeln. Die Förderung kann als „DAWI-De-Minimis-Beihilfe“ oder nach DAWI-Beschluss (2012/217EU) gewährt werden.

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:



Sonstige zu beachtende Vorschriften:	– Für die Förderung ist der Abschluss eines Qualifizierungsvertrages zwischen dem ausbildenden Unternehmen und dem Veranstalter der Maßnahme erforderlich. Dieser ist beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten. – Abschluss eines Qualifizierungsvertrages bedeutet nicht Beginn des Vorhabens. Dies gilt allerdings nur, wenn im Qualifizierungsvertrag geregelt ist, dass die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Förderung steht. – Das auszubildende Unternehmen hat zu bestätigen, dass die Beantragung der Zusatzqualifikation unabhängig davon vorgenommen wird, ob der Jugendliche ins eigene Unternehmen übernommen wird. Das auszubildende Unternehmen räumt die Chance zur Zusatzqualifikation allen Auszubildenden (dieser Richtung) ein. Eine entsprechende Selbsterklärung des Unternehmens ist beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten. – Der Antragsteller hat mit dem Antrag zu bestätigen, dass er für die Zusatzqualifizierung, für die er die Förderung beantragt, keine weitere vergleichbare Förderung aus Bund-, Landes- oder EU-Programmen beantragt hat oder beantragen wird. – Die Teilnahme von Auszubildenden, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Bildungsdienstleister abgeschlossen haben, der gleichzeitig Veranstalter der Maßnahme ist, ist grundsätzlich förderfähig. – Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u. a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Art. 115 Abs. 2, Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).
Begleitung und Bewertung:	Im Rahmen der Förderung wirkt der Zuwendungsempfänger und/oder die geförderte Person an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss des Vorhabens mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet. Nach EU-Recht sind die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.



Grundsätze	Die Förderung ist demografieorientiert. Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die ESF-Grundsätze müssen erfüllt werden: – Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung der Geschlechter – Wahrung der Charta der Grundrechte – Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in der Projektskizze erforderlich. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.
------------	---